

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Kraftfahrt-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Stand: AKB 01.08
TB 01.08

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen (AKB-Moped) und die Tarifbestimmungen für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen (TB-Moped)
- sowie gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein sowie in den dazu gehörigen Versicherungsbedingungen beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint. Bei Verwendung der persönlichen Fürwörter „Sie“ oder „Ihr“ sind ggf. auch juristische Personen oder Personenmehrheiten als Versicherungsnehmer gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Ansprechpartner der Gothaer vor Ort gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis

	Seite
Produktinformationsblatt	3
Allgemeine Kundeninformationen	5
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB-Moped)	7
Tarifbestimmungen (TB-Moped)	14
Merkblatt zur Datenverarbeitung	15

Produktinformationsblatt

Vorbemerkung	Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über Ihre Kraftfahrtversicherung. Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend und vollständig. Weitere wichtige Informationen finden Sie ggf. in unserem Vorschlag für den Abschluss einer Gothaer Kraftfahrtversicherung, bzw. im Antrag und in den beigegeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) sowie in den Tarifbestimmungen (TB).
Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?	Bei diesem Versicherungsvertrag handelt es sich um unsere Kraftfahrtversicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen. Die Kraftfahrtversicherung umfasst die für Ihr Fahrzeug gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und, soweit vereinbart, die Fahrzeugversicherung. Welche Versicherungsarten in Ihrer Kraftfahrtversicherung vereinbart sind, entnehmen Sie bitte der Versicherungsbescheinigung, die Ihnen bei Vertragsabschluss ausgehändigt wird.
Was ist versichert und was leisten wir?	Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung schützt Sie gegen begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche, die gegen Sie erhoben werden, wenn durch den Gebrauch Ihres Fahrzeugs ein Anderer geschädigt wurde. Den Umfang des Versicherungsschutzes und weitere Einzelheiten finden Sie in § 10 bis § 11 AKB. Die Fahrzeugversicherung ersetzt Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 12 bis § 15 AKB.
Wie hoch ist Ihr Beitrag und was sind die Zahlungsbedingungen?	Der Beitrag für eine Kraftfahrtversicherung richtet sich nach Ihrem individuellen Risiko und dem vereinbarten Versicherungsumfang. Die Höhe des Beitrages können Sie Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird der Beitrag für ein Jahr erhoben. Es können aber auch kürzere Zeiträume vereinbart sein. Der Erst- oder Einmalbeitrag ist bei Aushändigung der Versicherungsbescheinigung und des Versicherungskennzeichens zu zahlen. Den Zeitraum, für den der Beitrag vereinbart wurde, können Sie der Versicherungsbescheinigung entnehmen.
Was ist nicht versichert?	Damit die Beiträge bezahlbar bleiben, ist die Leistung bei allen Versicherungen begrenzt. Einige Fälle haben wir daher aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Wichtigste Ausschlüsse sind: <ul style="list-style-type: none">• Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls• Beteiligung an Fahrveranstaltungen (Rennen) bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt• Schäden durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt• Schäden durch Kernenergie Einzelheiten finden Sie in § 2 d bis § 2 e AKB.
Welche Pflichten haben Sie <ul style="list-style-type: none">• bei Vertragsschluss?• während der Vertragslaufzeit?• wenn sich ein Schaden ereignet?	Prüfen Sie genau, welche Risiken Sie bei der Fahrzeugnutzung und Fahrzeugverwendung absichern möchten. Lassen Sie sich dabei von uns beraten. Beantworten Sie alle unsere im Antrag aufgeführten Fragen. Vollständige Angaben und Informationen sind wichtig, damit Sie den richtigen Versicherungsschutz erhalten. Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden sollte Ihr Fahrzeug nur in verkehrssicherem Zustand und nur mit gültiger Fahrerlaubnis gefahren werden. Das Fahrzeug darf niemandem überlassen werden, der nicht die entsprechende Fahrerlaubnis besitzt oder nach Einnahme von Medikamenten, Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln nicht mehr in der Lage ist das Fahrzeug sicher zu führen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 2 c bis § 2 d AKB. Benachrichtigen Sie uns bitte schnellstmöglich über jedes Schadenereignis, durch das wir zur Leistung verpflichtet sein könnten. Über unser Servicetelefon unter 0180 3 308308 sind wir täglich und 24 Stunden rund um die Uhr für Sie erreichbar (9 ct/Min pro Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG; abweichende Preise aus anderen Fest- oder Mobilfunknetzen sind möglich). Weitere Einzelheiten finden Sie in § 7 AKB.
Was geschieht, wenn Sie die genannten Pflichten missachten?	Die Nichtbeachtung vertraglich vereinbarter oder gesetzlicher Verpflichtungen kann dazu führen, dass Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren. Darüber hinaus können wir berechtigt sein, uns vom Vertrag durch Kündigung oder Rücktritt zu lösen. Weitere Angaben und Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 7 a AKB.
Wann endet Ihr Vertrag?	Die Vertragsdauer ergibt sich aus der Versicherungsbescheinigung. Wann und unter welchen Voraussetzungen Sie den Vertrag kündigen können entnehmen Sie bitte § 4 a bis § 4 c AKB.

**Was passiert bei einem Wegfall
oder Verkauf des versicherten
Fahrzeugs?**

Bei endgültigem Wegfall des Fahrzeugs, z.B. durch Verschrottung, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt (siehe § 6 a AKB).

Wird das Fahrzeug verkauft, sind Sie nicht berechtigt zu kündigen. Vielmehr geht Ihre Kraftfahrtversicherung auf den Käufer des versicherten Fahrzeugs über. Der Käufer ist berechtigt den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Kauf des Fahrzeugs zu kündigen. Dabei kann er bestimmen, ob der Vertrag sofort oder zum Ablauf endet.

Weitere Einzelheiten finden Sie in § 6 AKB.

Allgemeine Kundeninformationen

Risikoträger Ihres Versicherungsschutzes und unsere gesellschaftsrechtlichen Angaben

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform
Registergericht und Registernummer
Steuernummer
Postanschrift
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft
Vorstandsvorsitzender
Vorstand

Aktiengesellschaft
Amtsgericht Köln, HRB 35474
215 / 5887 / 0021
50598 Köln
Arnoldiplatz 1, 50969 Köln (Ladungsfähige Anschrift)
Dr. Werner Görg
Dr. Helmut Hofmeier
Michael Kurtenbach
Thomas Leicht
Jürgen Meisch
Dr. Hartmut Nickel-Waninger
Dr. Herbert Schmitz
Gerd Schulte

• Unsere Niederlassungen im Inland

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Katharinenstr. 23 – 25, 20457 Hamburg
Gothaer Allee 1, 50969 Köln
Johannesstr. 39 – 45, 70176 Stuttgart
Rathenauplatz 4, 90489 Nürnberg
Gothaer Platz 2 – 8, 37083 Göttingen

• Unsere Niederlassungen im Ausland (in der Europäischen Union), und deren Hauptbevollmächtigte oder sonstige Vertreter

Gothaer Allgemeine Versicherung AG Niederlassung für Frankreich

Hauptbevollmächtigter

1 bis, rue de Bouxwiller, F-67000 Strasbourg

Claude Ketterle

Gothaer Allgemeine Versicherung AG Niederlassung für Spanien

Hauptbevollmächtigter

C/ Manuel Cortina, 2, E-28010 Madrid

Michael Giesen

Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt. Die verschiedenen Versicherungszweige aus der Schaden- und Unfallversicherung bilden zugleich die satzungsmäßige Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaft.

Unsere Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Die wesentlichen Merkmale unserer Versicherungsleistung

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), sowie den Tarifbestimmungen (TB).

Welche Zahlweise gilt für Ihren Versicherungsbeitrag?

• Der Erstbeitrag

Die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages muss vor Aushändigung der Versicherungsbescheinigung und des Versicherungskennzeichens erfolgen.

Wie lange gelten Vorschläge zum Abschluss einer Versicherung?

Grundsätzlich haben die Ihnen für den Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen für den Abschluss einer Versicherung und Beitragsangaben. Soweit Sie den betreffenden Informationen nichts anderes entnehmen können, sind wir Ihnen gegenüber an die darin enthaltenen Angaben einen Monat gebunden.

Wie kommt Ihr Vertrag zustande?

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, sind die Abweichungen sowie die Belehrungen über die Rechtsfolgen in Ihrem Versicherungsschein besonders hervorgehoben.

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
Bindefristen	Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.
Ihr Widerrufsrecht	Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, unsere Kundeninformation (einschließlich dieser Information, des Produktinformationsblattes und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Gothaer Allgemeine Versicherung AG, 50598 Köln.
<ul style="list-style-type: none"> • Widerrufsfolgen 	<p>Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.</p> <p>Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag.</p> <p>Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Hinweise 	Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht z. B. nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.
Laufzeit des Vertrages	Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrages verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
Vertragssprache	Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.
Ihr Ansprechpartner für Schlichtungsverfahren	<p>Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.</p> <p>Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an den Beauftragten für die Anliegen der Mitglieder der Gothaer,</p> <p>oder an die gesetzlich vorgesehene Schlichtungsstelle für Verbraucher zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:</p> <p>Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de</p> <p>Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.</p>

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und Tarifbestimmungen (TB) sowie der für das versicherte Risiko maßgebende Beitragsteil (Tarif) gelten für Kraftfahrtversicherungen für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, soweit für diese gemäß § 5 Pflichtversicherungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland Annahmepflicht besteht.

Soweit nicht in diesen Versicherungsbedingungen abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Sofern in der Kraftfahrtversicherung mehrere Versicherungsarten abgeschlossen sind, gelten diese als rechtlich selbstständige Verträge.

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen (AKB-Moped)

Stand: 01. Januar 2008

Die Kraftfahrtversicherung kann folgende Versicherungsarten umfassen:

- I. die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (B. §§ 10 bis 11)
- II. die Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung; C. §§ 12 bis 15)

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1
Beginn des Versicherungsschutzes**
- Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.
- § 2a
Geltungsbereich**
- (1) Die Kraftfahrtversicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die der Europäischen Union angehören. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt die Deckungssumme, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch in Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen.
 - (2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann eine Erweiterung, in der Fahrzeugversicherung können auch sonstige Änderungen des Geltungsbereichs vereinbart werden. Bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- § 2 b
Pflichten vor Abschluss des Vertrages**
- Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass der Versicherungsnehmer alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes bedeutsamen Umstände anzeigt und die im Versicherungsantrag gestellten Fragen schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat (vorvertragliche Anzeigepflicht). Treten Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, nach Unterzeichnung des Antrages und vor Zugang des Versicherungsscheines beim Versicherungsnehmer ein oder ändern sich die bei Antragstellung angegebenen Umstände, so ist der Versicherungsnehmer gleichfalls verpflichtet, dies anzuzeigen. Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten und den Versicherungsschutz zu versagen (§§ 19- 2 VVG).
- § 2 c
Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalls (Obliegenheiten)**
- Eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt vor, wenn:
- a) das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird;
 - b) ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;
 - c) der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
 - d) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird;
 - e) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer).
- Der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer dürfen eine Pflichtverletzung gemäß b), c) und e) nicht ermöglichen.
- § 2 d
Folgen einer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllenden Pflicht**
- (1) Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung
 - a) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Pflicht nach § 2 c besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.
 - b) Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer besteht nur dann kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz, wenn dieser die Verletzung der Pflicht, keinen unberechtigten Fahrer, keinen Fahrer ohne Fahrerlaubnis oder keinen fahruntüchtigen Fahrer nach § 2 c fahren zu lassen, selbst begangen oder grob fahrlässig ermöglicht hat.
 - c) Abweichend von Absatz (1) a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles, noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.

- (2) Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
 - a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz (1) ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten an Stelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.
Dies gilt entsprechend bei Gefahrerhöhung.
 - b) Die Verletzung der Pflicht nach § 2 c, keinen fahruntüchtigen Fahrer fahren zu lassen, können dem Versicherungsnehmer, dem Halter und dem Eigentümer des Fahrzeugs nicht entgegengehalten werden, soweit sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsassen, die das Fahrzeug nicht geführt haben, verletzt oder getötet werden.
 - c) Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, ist der Versicherer vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 2 e
Ausschlüsse

Versicherungsschutz wird nicht gewährt

- a) in der Fahrzeugversicherung für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;
- b) für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen; in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt dies nur bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrtveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten;
- c) für Schäden durch Kernenergie.

§ 3
Rechtsverhältnisse am Verträge
beteiligter Personen

- (1) Die in §§ 2 b, 2 c, 2 d, §§ 5, 7, 7 a, 8, 9, 10 Absatz 5 und 9, § 13 Absatz 3 und 7, § 14 Absatz 2 und 5 und § 15 für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.
- (2) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist (siehe insbesondere § 10 Absatz 4), ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- (3) Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen mitversicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zugrundeliegenden Umstände vorliegen.
- (4) In der Fahrzeugversicherung können Versicherungsansprüche vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 4 a
Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Der Versicherungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Verkehrsjahres (Nr. 3 Absatz 1 der Tarifbestimmungen für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen).
- (2) Eine Kündigung kann sich sowohl auf den gesamten Vertrag, als auch auf einzelne Versicherungsarten beziehen. Ist der Versicherungsnehmer mit der Kündigung von Teilen des Vertrages nicht einverstanden, was er dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Teilkündigung mitzuteilen hat, so gilt der gesamte Vertrag als gekündigt.
- (3) Bleibt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen, obgleich der Versicherungsvertrag beendet ist, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung.

§ 4 b
Kündigung im Schadenfall

- (1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen, oder wenn der Ausschuss (§ 14) angerufen wird.
- (2) Die Kündigung im Versicherungsfall ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung, seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses zulässig. Für den Versicherungsnehmer beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss des laufenden Versicherungsjahres (bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer) kündigen.
- (3) Bei Kündigung gebührt dem Versicherer der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm der Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen für das versicherte Fahrzeug ausgehändigt werden (vergl. Nr. 4 TB).
- (4) § 4 a Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 4 c Form und Zugang der Kündigung	(1) Alle Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Kündigungsfrist zugehen.
§ 5 Außerbetriebsetzung	Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen, so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt.
§ 6 Veräußerung	<p>(1) Wird das Fahrzeug veräußert, so tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag ein. Für den Beitrag, welcher auf das zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsjahr entfällt, haften Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Im Falle der Veräußerung sind Versicherer und Erwerber berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats, nachdem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt, dasjenige des Erwerbers, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb bzw. nachdem er Kenntnis von dem Bestehen der Versicherung erlangt, ausgeübt wird. Der Erwerber kann nur mit sofortiger Wirkung, zum Ende des laufenden Versicherungsjahres oder der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer, der Versicherer mit einer Frist von einem Monat kündigen.</p> <p>(3) Kündigt der Versicherer oder der Erwerber, gebührt dem Versicherer der anteilige Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm der Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen für das veräußerte Kennzeichen ausgehändigt werden (vergl. Nr. 4 TB).</p> <p>(4) Wird nach Veräußerung bei demselben Versicherer, bei dem das veräußerte Fahrzeug versichert war ein Fahrzeug der gleichen Art und des gleichen Verwendungszwecks (Ersatzfahrzeug im Sinne der Tarifbestimmungen) versichert, so gilt der nicht verbrauchte Beitrag als Beitrag für die neue Kraftfahrt-Versicherung.</p>
§ 6 a Wagniswegfall	Fällt das Wagnis weg, steht dem Versicherer der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen des wegfallenden Fahrzeugs aushändigt (vergl. Nr. 4 TB). § 6 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.
§ 7 Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls (Obliegenheiten)	<p>I.</p> <p>(1) Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder – bei der Haftpflichtversicherung – Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.</p> <p>(2) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unverzüglich bei dessen Unfall- und Pannennotrufzentrale gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige für die bestehende Kraftfahrtversicherung. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat.</p> <p>II.</p> <p>(1) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches verpflichtet.</p> <p>(2) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.</p> <p>(3) Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat der Versicherungsnehmer zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.</p> <p>(4) Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der Versicherungsnehmer die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, auch dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.</p> <p>III.</p> <p>Bei einem unter die Fahrzeugversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden sowie ein Wildschaden (§ 12 Absatz 1 I. d) den Betrag von 200 Euro, so ist er auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.</p>
§ 7 a Folgen einer Pflichtverletzung	<p>(1) Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung</p> <p>a) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit, die sich aus § 7 ergibt, besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.</p>

- b) Abweichend von Absatz 1 a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.
- (2) Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
 - a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.
 - b) Hat der Versicherungsnehmer seine Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht vorsätzlich verletzt und ist diese Pflichtverletzung besonders schwerwiegend (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben gegenüber dem Versicherer) erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro.
- (3) Unbeschränkte Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht in der Absicht, sich oder einem Anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.
- (4) Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich seine Anzeigepflicht oder seine Pflicht, dem Versicherer die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, ist der Versicherer außerdem von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des vom Versicherer zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten ist der Versicherer hinsichtlich dieses Mehrbetrags berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

**§ 8
Meinungsverschiedenheiten,
Gerichtsstand**

- (1) Für Mitglieder der Gothaer Versicherungsbank VVaG steht in allen Beschwerdefällen der Beauftragte für die Anliegen der Mitglieder, Arnoldiplatz 1, 50598 Köln zur Verfügung.
- (2) Wenn der Versicherungsnehmer als Verbraucher mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Ergebnis geführt hat, kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel.: 0180 4 224424 (0,24 Euro je Anruf); Fax 0180 4 224425). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer zunächst die Möglichkeit gegeben hat, seine Entscheidung zu überprüfen.
- (3) Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 – 1550. Die BaFin ist keine Schiedsstelle. Einzelne Streitfälle können deshalb nicht verbindlich entschieden werden.
- (4) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer insbesondere bei dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist oder dem Gericht, das für den Geschäftssitz oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist, geltend machen.
- (5) Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist oder dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebes des Versicherungsnehmers befindet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag für seinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen hat, geltend machen.
- (6) Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, Geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt hat oder sein Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung nach Absatz 4 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

**§ 9
Anzeigen und Willenserklärungen**

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

B. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

§ 10

Umfang der Versicherung

- (1) Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs
 - a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.
- (2) Mitversicherte Personen sind:
 - a) der Halter,
 - b) der Eigentümer,
 - c) der Fahrer,
 - d) Beifahrer, d.h. Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich als Sozium begleiten und sich die Betriebserlaubnis auf die Mitnahme eines Soziums erstreckt,
 - e) Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird.
- (3) entfällt
- (4) Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen.
- (5) Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle ihm zur Befriedigung oder Abwehr der Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben.
- (6) Für die Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet Satz 4 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssummen, so hat der Versicherer Kosten eines Rechtsstreites nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme und des hierauf entfallenden Anteils an den entstandenen Kosten eines Rechtsstreites von weiteren Leistungen zu befreien.
- (7) Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so muss die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme oder ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet werden. Der Rentenwert ist auf Grund einer von der Versicherungsaufsichtsbehörde entwickelten oder anerkannten Sterbetafel und unter zu Grundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, zu berechnen. Hierbei ist der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zu Grunde zu legen. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente sind zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage zu berechnen. Für die Berechnung von Waisenrenten gilt das 18. Lebensjahr als Endalter.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten gilt bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder einer anderen Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zu Grunde gelegten Umstände ändern
- (8) Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherte an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- (9) War für das Fahrzeug eine am Tage des Schadenereignisses gültige internationale Versicherungskarte ausgestellt oder wurde durch die Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, so richtet sich bei Auslandsfahrten im Gültigkeitsbereich der Internationalen Versicherungskarte - unbeschadet der Regelung über die Versicherungssummen in § 2 a Absatz 1 - die Leistung des Versicherers mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen, die nach den Gesetzen des Besuchslandes vereinbart werden müssen.
- (10) Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, ist der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dieser vom Versicherer darauf hingewiesen wurde.

§ 10 a
Versicherungsumfang bei Anhängern

- (1) Die Versicherung des Kraftfahrzeuges umfasst auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet. Mitversichert sind auch der Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer des Anhängers. Schäden der Insassen des Anhängers sind bis zur Höhe der Grundversicherungssumme eingeschlossen.
- (2) Als Anhänger im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

§ 11
Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
2. Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;
3. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des versicherten Fahrzeuges mit Ausnahme der Beschädigung betriebsunfähiger Fahrzeuge beim nicht gewerbsmäßigen Abschleppen im Rahmen üblicher Hilfsleistung;
4. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen, mit Ausnahme jener, die mit Willen des Halters beförderte Personen üblicherweise mit sich führen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen;
5. Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen.

C. Fahrzeugversicherung

§ 12
Umfang der Versicherung

- (1) Die Fahrzeugversicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile. Prämienfrei mitversichert sind Beinschilder für Mofas/Mopeds und Schutzhelme für Zweiradfahrer, wenn sie über eine Halterung mit dem Zweirad so verbunden sind, dass eine unbefugte Entfernung ohne Beschädigung des Helmes und/oder des Fahrzeugs nicht möglich ist.

Versichert sind Schäden

I. in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkaskoversicherung)

- a) durch Brand oder Explosion;
- b) durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung.

Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;

- c) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;

- d) durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;

II. in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkaskoversicherung) darüber hinaus

- e) durch Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;
 - f) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich in der Voll- und Teilversicherung auch auf Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs und Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss.
 - (3) Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

§ 13
Ersatzleistung

- (1) Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.
- (2) Leistungsgrenze ist in allen Fällen der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens.
- (3) Rest- und Alerteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben dem Versicherungsnehmer. Der Veräußerungswert der Rest- und Alerteile bzw. des unreparierten, beschädigten Fahrzeugs (Restwert) wird auf die Ersatzleistung angerechnet. Vom Versicherer eingeholte und dem Versicherungsnehmer unterbreitete Restwert-Angebote sind zu berücksichtigen. Das gilt auch für Angebote von Internet-Restwertbörsen.
- (3a) Die Umsatzsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

- (4) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs gewährt der Versicherer die nach den Absätzen 1 bis 3a zu berechnende Höchstentschädigung.
- (5) In allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeugs ersetzt der Versicherer bis zu dem nach den Absätzen 1, 2, 3 Satz 1 und 3a sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs. Sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass das beschädigte Fahrzeug vollständig und fachgerecht für den Versicherungsnehmer repariert wurde, ist der Ersatz der geschätzten Wiederherstellungskosten auf die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert beschränkt. Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) werden nur bei Nachweis ihres Entstehens durch Vorlage einer Rechnung übernommen. Bei Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten ersetzt der Versicherer ortsübliche mittlere Stundenverrechnungssätze. Von den Kosten der Fahrzeugteile und der Lackierung erfolgt – mit Ausnahme der Bereifung - kein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung. Mehrwertsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.
- (6) Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff ersetzt der Versicherer nicht.
- (7) Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers. Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von in der Luftlinie gerechnet mehr als 50 km von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, so zahlt der Versicherer die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Eisenbahnkilometer) vom Standort zu dem dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.
- (8) Die Kosten eines Sachverständigen ersetzt der Versicherer nur, wenn die Beauftragung des Sachverständigen von ihm veranlasst oder mit ihm abgestimmt war.
- (9) In der Fahrzeugteil- und Vollversicherung wird der Schaden abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt. Das gleiche gilt für den Ersatz von Rettungskosten nach § 83 VVG. Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall besonders.

§ 14 Sachverständigenverfahren

- (1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.
- (2) Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je eines benennt. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, so wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.
- (3) Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er durch das zuständige Amtsgericht ernannt.
- (4) Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.
- (5) Bewilligt der Sachverständigenausschuss die Forderung des Versicherungsnehmers, so hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

§ 15 Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung wird innerhalb zweier Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt, im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat (§ 13 Absatz 7). Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet.
- (2) Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, die nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz auf den Versicherer übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen der Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.

Tarifbestimmungen für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen fahren müssen (TB-Moped)

Gültig ab 01. Januar 2008

1. Begriffsbestimmungen / Fahrzeugarten

- (1) Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:
1. Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 20 km/h (einsitziges Leichtmofa),
 - bis 25 km/h (einsitziges Mofa),
 - bis 45 km/h,
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.
 2. Kleinkrafträder (Mokick oder Roller, zweirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h,
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.
 3. Kleinkrafträder, dreirädrig, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm,
 4. Leichtkraftfahrzeuge, vierrädrig, mit einem Leergewicht von weniger als 350 kg, einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm,
 5. Motorisierte Krankenfahrstühle einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 15 km/h,
 - bis 25 km/h, sofern sie bis zum 01. September 2002 erstmals in Verkehr gekommen sind,
 - bis 30 km/h, sofern sie bis zum 30. Juni 1999 erstmals in Verkehr gekommen sind,
 - von mehr als 30 km/h, sofern sie bis zum 28. Februar 1991 erstmals in Verkehr gekommen sind.

2. Versicherungsjahr und Zahlweise

- (1) Als Versicherungsjahr (Versicherungsperiode) gilt das Verkehrsjahr im Sinne des § 26 Absatz 1 FZV, d.h. der Zeitraum vom 1. März bis zum Ablauf des nächsten Monats Februar.
- (2) Die Beiträge im Tarif gelten für das Verkehrsjahr. Beginnt der Versicherungsvertrag nach dem 1. März, ist der Beitrag vom Versicherungsbeginn bis zum Ende des Verkehrsjahres zu entrichten.
- Für kurzfristige Versicherungsverträge werden bei einer Versicherungsdauer

Beitragsberechnung Kurztarif		
bis zu	1 Monat	15 v. H.
bis zu	2 Monaten	25 v. H.
bis zu	3 Monaten	30 v. H.
bis zu	4 Monaten	40 v. H.
bis zu	5 Monaten	50 v. H.
bis zu	6 Monaten	60 v. H.
bis zu	7 Monaten	70 v. H.
bis zu	8 Monaten	75 v. H.
bis zu	9 Monaten	80 v. H.
bis zu	10 Monaten	90 v. H. des Jahresbeitrages
über	10 Monate	der volle Jahresbeitrag

berechnet. Der Mindestbeitrag beträgt EUR 20,00.

- (3) Der Beitrag für rote Versicherungskennzeichen (§ 28 FZV) wird auf Anfrage von der Gothaer festgesetzt.
- (4) Das Versicherungskennzeichen und der Versicherungsschein werden nach Entrichtung des Beitrages ausgehändigt. Teilzahlungen sind nicht möglich.

3. Beitragsberechnung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Vertrag vor Ablauf der Versicherungsperiode, gebührt dem Versicherer von dem gemäß Nr. 2 ermittelten Beitrag der Teil, der der Dauer des Versicherungsschutzes im Verhältnis zu dem bei Vertragsbeginn abgerechneten Zeitraum entspricht. §§ 4, 6 und 6a AKB-Moped bleiben unberührt.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung	Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wurde durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
Einwilligungserklärung	Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen wie in der Vorbemerkung beschrieben erfolgen.
Schweigepflicht-entbindungserklärung	Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie beispielsweise bei einem Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.
Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung	Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung nennen.
1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer	Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie z.B. Versicherungsnummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).
2. Datenübermittlung an Rückversicherer	Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir wie alle Versicherer stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen ebenfalls entsprechende Daten übergeben werden.
3. Datenübermittlung an andere Versicherer	Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (§ 59 VVG Doppelversicherungen, § 67 VVG gesetzlicher Forde- rungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie z.B. Name und Anschrift, Kfz-Kenn- zeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.
4. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände	Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständi- gen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versiche- rer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt.

Solche Hinweissysteme gibt es z.B. beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgen lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer/Krankenversicherer:

Aufnahme von Sonderisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers, Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Unfallversicherer:

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

Sachversicherer:

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer:

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäck-Versicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Kranken-, Lebens- und Sachversicherung) durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben.

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Im Rahmen der dem Bundesaufsichtsamt für das Finanzwesen vorgelegten oder von ihm genehmigten Funktionsausgliederungen kann diese zentrale Datensammlung auch durch besonders auf die Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes verpflichtete Dritte erfolgen.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung des jeweiligen Unternehmens.

Unserem Konzern gehören derzeit folgende Unternehmen an:

- Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln
- Gothaer Lebensversicherung AG, Köln
- Gothaer Krankenversicherung AG, Köln
- Asstel Lebensversicherung AG, Köln
- Gothaer Asset Management AG, Köln
- Asstel Krankenversicherung AG, Köln
- Asstel Sachversicherung AG, Köln
- Car Garantie Versicherung AG, Köln

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung der Kunden im Bereich Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen, wobei die Zusammenarbeit in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden besteht. Zurzeit kooperieren wir mit:

- Aachener Bausparkasse AG, Aachen
- Bankgesellschaft Berlin AG
- ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften (sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind beispielsweise Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere Finanzdienstleistungen wie z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages). In der Personenversicherung können ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung unserer Kunden. Wir informieren unsere Vermittler über Änderungen von kundenrelevanten Daten. Jeder Vermittler ist vertraglich und gesetzlich dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seine besondere Schweigepflicht (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Wir teilen Ihnen den Vermittler, der für Ihre Betreuung zuständig ist, mit. Wenn seine Tätigkeit für uns endet, regeln wir Ihre Betreuung neu und informieren Sie darüber.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte oder Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.

**Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de**